

pansen); jedenfalls verfügten diese nicht über die von ihm geforderte Menschenähnlichkeit, weshalb Forschung mit solchen Entitäten zulässig sei. Da § 7 Abs. 1 Nr. 3 ESchG dies jedoch derzeit verbietet, fordert *Lackermair* konsequent eine Aufhebung dieser Bestimmung. Die Übertragung menschlicher Gene auf Tiere sei ebenfalls verfassungs- und einfachrechtlich weitgehend zulässig. Beim artübergreifenden Transfer eines menschlichen Embryos auf ein Tier (etwa ein genetisch verändertes Schwein) entstehe mit der Erzeugung ein grundrechtsgeschützter Mensch. Ein solches Vorgehen unterwandere jedoch die „Infrastruktur der Würde“, weshalb das in § 7 Abs. 2 Nr. 2 ESchG statuierte Transferverbot verfassungskonform sei. Nimmt man allerdings die Nöte von Paaren in den Blick, bei denen die Partnerin ein Kind nicht auszutragen vermag, erscheint diese Schlussfolgerung als weit weniger evident und zeigt zugleich, welche Risiken mit der Anerkennung dieser infrastrukturellen Menschenwürdekategorie verbunden sind. Bei der Mensch-Tier-Embryonenverschmelzung handle es sich um ein unzulässiges und hochriskantes Humanexperiment, das – hier ist dem Autor zuzustimmen – verfassungskonform von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ESchG unter Strafe gestellt werde. Der Transfer menschlicher Zellen auf Tiere (Hirnschimären) hingegen sei verfassungs- und einfachrechtlich nicht zu beanstanden. Und auch die Xenotransplantation hält der Autor zu Recht für verfassungsrechtlich zulässig und fordert insoweit auch keinen weiteren einfachrechtlichen Schutz, da sich dieser bereits hinreichend effektiv aus dem Zusammenspiel mehrerer Rechtsquellen (AMG, BGB, StGB) ergebe.

Abschließend schlägt der Autor zudem eine Verfassungsergänzung des Art. 20a GG dergestalt vor, dass dem Staat ein Schutzauftrag nicht nur für die Umwelt und Tiere, sondern auch für den Fortbestand der menschlichen Gattung und deren Würde zukommen soll. Obschon er diese Verfassungsergänzung auf „extreme Ausnahmefälle“ begrenzt wissen will (welche?), ist dieser Vorschlag mit Vorsicht zu betrachten, eröffnete er doch ein nicht ungefährliches Einfallstor für autonomiegefährdenden Paternalismus. Als bedenklicher erscheint es deshalb, konkrete biomedizinische Handlungsformen aus dem Bereich des Klonierens oder der Chimären- und Hybridbildung verfassungsunmittelbar zu untersagen.

Trotz vereinzelt geübter Kritik besteht im Ergebnis kein Zweifel, dass *Lackermair* mit seiner Untersuchung ein großer Wurf zur Thematik gelungen ist, die das heterogene Themenfeld methodisch und dogmatisch sehr fundiert vermisst, bestellt und durchweg überzeugende Schlussfolgerungen erntet. Der Autor bezieht dabei stets die Diskussionen anderer relevanter Disziplinen – der Naturwissenschaften, Ethik und Anthropologie – in seine Gedankenführung mit ein. Zwar vermag er auf zahlreiche Diskurse der ethischen und verfassungsrechtlichen Statusdebatte aus mehr als zwei Jahrzehnten zurückzugreifen. Der Autor zeichnet diese Diskurse indessen nicht nur akkurat nach, sondern aktualisiert und verfeinert sie durch ihre dogmatisch konsistente Applikation auf seinen Untersuchungsgegenstand. Wer sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit dem Thema Hybride und Chimären zu befassen hat, kommt an dieser Untersuchung nicht vorbei.

Ralf Müller-Terpitz

<https://doi.org/10.1007/s00350-019-5419-0>

GOÄ/GOZ. Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte.

Herausgegeben von Tilman Clausen und Kyrill Makoski. Verlag C. H. Beck München 2019, 664 S., geb., €99,00

In ihrem Vorwort geben die Herausgeber *Clausen/Makoski* den Hinweis, dass die Erstellung des Kommentars aus unterschiedlichen Gründen eine lange Anlaufzeit benötigt habe. Der Hinweis ist vor dem Hintergrund berechtigt, dass die wesentlichen Vorschriften der GOÄ/GOZ auf das Jahr 1982 zurückgehen und dass im Herbst 2019 eine Abstimmung über die beabsichtigte Neufassung stattfinden soll (*Reinhardt*, DÄBl. 2019, A1584). Die Überarbeitung von GOÄ/GOZ ist eigentlich schon seit längerem fällig, spätestens nachdem das OLG

Düsseldorf 2001 Zweifel an der Angemessenheit im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung geäußert hatte (OLG Düsseldorf, MedR 2002, 310). Geldentwertung und Kostenenerhöhung einerseits, aber auch Umverteilung und die Befassung von Abrechnungsstellen haben dazu geführt, dass die in der GOÄ vorgesehenen Schwellenwerte in der Praxis nur noch Makulatur darstellen.

Der Neukommentierung ist zu verdanken, dass die zur GOÄ/GOZ bislang veröffentlichte Literatur und die ergangene Rechtsprechung nach dem neuesten Stand zusammengefasst werden – zum Teil übrigens auch bis in das Jahr 2019, über den Stand des Vorworts der Herausgeber hinaus, wie bei der Entscheidung des BGH v. 10. 1. 2019 (BGH, MedR 2019, 654) zur fehlenden Abrechnungsberechtigung von „Honorarärzten“ bei Wahlleistungen (Kleinke, im besprochenen Werk, § 6a GOÄ, Rdnr. 17).

Den mit der Szene vertrauten Betrachter verwundert wenig, wenn sich ein Großteil der Kommentierungen umfassend mit den die ärztliche Abrechnung vorzugsweise prägenden Rechtsproblemen befasst (vgl. zur Problematik des Abrechnungsbetrugs zuletzt *Salinger*, medstr 2019, 258).

Dazu gehören die persönliche Leistungserbringung, das Verhältnis zwischen GOÄ/GOZ zu EBM/BEMA, die Abrechnung von IGeL, die Überschreitung der Schwellenwerte, das Verhältnis Behandler/Patient/Kostenträger und nicht zuletzt die Berechtigung eines sog. Ausfallhonorars. Ergänzt wird die Kommentierung zu GOÄ/GOZ durch Erläuterungen zu BMV-Ä/BMV-ZÄ, zum KHEntG und in dem Zusammenhang mit der Problematik der Abrechnung von ärztlichen (Wahl-)Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden. Letztere ist nach wie vor dadurch gekennzeichnet, dass von der Rechtsprechung bislang nicht abschließend entschieden ist, in wie weit Krankenhausärzte berechtigt sind, die Abrechnung von Wahlleistungen an sich zu ziehen, mag dies auch der überwiegenden (wenn auch häufig interessenorientierten) Meinung entsprechen.

Wesentlichen Raum nehmen Kommentierungen einzelner Abschnitte der GOÄ/GOZ und der zugehörigen Geb.-Nr. ein wie z. B. bei Laborleistungen und im Rahmen der Strahlendiagnostik. Hier zeigt sich die Rechtfertigung für den Abdruck der Gebührenverzeichnisse, die vom Umfang her den größten Teil des Kommentars ausmachen (auch wenn man Hinweise etwa zur Abrechnung tele-radiologischer Leistungen vermisst, dazu *Cramer/Dahm/Henkel*, MedR 2015, 392).

Bearbeitet sind die Beiträge von den Herausgebern sowie namhaften Fachanwälten für Medizinrecht (*Droste, Hellweg, Kleinke, Schroeder-Printzen, Wölk*), die schon wegen ihrer beruflichen Befassung über entsprechende Erfahrungen im Umgang mit dem Abrechnungswesen verfügen. Den Autoren muss ohne Weiteres eine wissenschaftlich fundierte Bearbeitung auf hohem Niveau attestiert werden, die einen nahezu vollständigen Überblick über die einschlägigen Regelungen beinhaltet.

Die Anschaffung des Kommentars ist in jeder Hinsicht der im Vorwort benannten Zielgruppe wie Anwälten, Gerichten, Krankenhäusern, Beihilfestellen, Versicherungen, Verrechnungsstellen sowie den Behandlern zu empfehlen, zumal sich der Kommentar auch äußerlich als ausgesprochen handlich ausgezeichnet. Die Empfehlung gilt auch im Hinblick auf die zu erwartende Neufassung der GOÄ, da die hier kommentierte Altfassung für laufende Abrechnungen und damit einhergehende Rechtsprobleme langfristig bedeutsam bleibt.

Franz-Josef Dahm

Die versicherungsrechtliche Absicherung des Blut- und Organspenders.

Von Viktoria Mittelbach. Schriften zum Gesundheitsrecht Band 54, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2019, 239 S., kart., €74,90

Angesichts des dramatischen Rückgangs der postmortal gespendeten Organe gewinnt die Organlebenspende zunehmend an Bedeutung.

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Franz-Josef Dahm,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht,
Rüttenscheider Str. 26, 45128 Essen, Deutschland

Leitender Ministerialrat Dr. iur. Hans Neft,
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
Haidenauplatz 1, 81667 München, Deutschland